

SACHKUNDEPRÜFUNG NACH § 34a GewO

# Recht im Bewachungsgewerbe

## Lernskript für die Sachkundeprüfung

Sachgebiete 1 und 3 – Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,  
Bürgerliches Gesetzbuch

---

### Kevin Bulin

Meister für Schutz und Sicherheit

Dr.-Hans-Schack-Straße 2, 96450 Coburg

E-Mail: [info@34a-lernmaterial.de](mailto:info@34a-lernmaterial.de)

Stand: Oktober 2026

# Inhalt

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Recht, Staat und Verfassung.....</b>            | <b>5</b>  |
| 1.1 Was ist Recht?.....                              | 5         |
| 1.2 Staat und Rechtsgebiete.....                     | 5         |
| 1.3 Die Rangfolge der Rechtsnormen.....              | 6         |
| 1.4 Verfassungsprinzipien und Gewaltenteilung.....   | 6         |
| 1.5 Das staatliche Gewaltmonopol.....                | 7         |
| 1.6 Praxisfall: Der Schuss beim Überfall.....        | 7         |
| 1.7 Kontrollfragen.....                              | 8         |
| <b>2 Öffentliche Sicherheit und Behörden.....</b>    | <b>9</b>  |
| 2.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....          | 9         |
| 2.2 Drei Säulen der staatlichen Sicherheit.....      | 9         |
| 2.3 Legalitäts- und Opportunitätsprinzip.....        | 10        |
| 2.4 Polizeirecht ist Ländersache.....                | 10        |
| 2.5 Gerichte.....                                    | 10        |
| 2.6 Praxisfall: Die Kündigung.....                   | 11        |
| 2.7 Kontrollfragen.....                              | 11        |
| <b>3 Sicherheitsgewerbe und Polizei.....</b>         | <b>12</b> |
| 3.1 Woher kommt der Auftrag?.....                    | 12        |
| 3.2 Werkschutz und Bewachungsgewerbe.....            | 12        |
| 3.3 Beilehung.....                                   | 12        |
| 3.4 Polizei und Sicherheitsgewerbe im Vergleich..... | 13        |
| 3.5 Zusammenarbeit mit der Polizei.....              | 13        |
| 3.6 Praxisfall: Die „Durchsuchung“ am Einlass.....   | 13        |
| 3.7 Kontrollfragen.....                              | 14        |
| <b>4 Grundrechte im Wachdienst.....</b>              | <b>15</b> |
| 4.1 Das Grundgesetz und die Grundrechte.....         | 15        |
| 4.2 Die wichtigsten Grundrechte im Dienst.....       | 15        |
| 4.3 Grenzen der Grundrechte.....                     | 16        |
| 4.4 Grundrechte und Straftaten.....                  | 16        |
| 4.5 Praxisfall: Die Diskotür.....                    | 17        |
| 4.6 Kontrollfragen.....                              | 17        |
| <b>5 Gewerberecht: § 34a GewO und BewachV.....</b>   | <b>18</b> |
| 5.1 Gewerbefreiheit und Erlaubnispflicht.....        | 18        |
| 5.2 Voraussetzungen für Wachpersonen.....            | 18        |
| 5.3 Die sachkundepflichtigen Tätigkeiten.....        | 19        |
| 5.4 Das Bewacherregister.....                        | 19        |
| 5.5 Pflichten nach der Bewachungsverordnung.....     | 19        |
| 5.6 Praxisfall: Der neue Türsteher.....              | 20        |
| 5.7 Kontrollfragen.....                              | 20        |
| <b>6 Rechtliche Stellung und Kontrollen.....</b>     | <b>22</b> |
| 6.1 Worauf stützt sich der Sicherheitsdienst?.....   | 22        |
| 6.2 Das Hausrecht.....                               | 22        |
| 6.3 Betriebsvereinbarungen.....                      | 23        |
| 6.4 Kontrollen.....                                  | 23        |
| 6.5 Praxisfall: Kontrolle am Werkstor.....           | 23        |
| 6.6 Kontrollfragen.....                              | 24        |
| <b>7 BGB: Personen, Sachen, Besitz.....</b>          | <b>25</b> |
| 7.1 Aufbau des BGB.....                              | 25        |
| 7.2 Rechts- und Geschäftsfähigkeit.....              | 25        |

## 8 Jedermannsrechte

### Lernziele

Nach diesem Kapitel können Sie

- die Jedermannsrechte in BGB, StGB und StPO zuordnen,
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden,
- Notwehr, Notwehrexzess und Putativnotwehr unterscheiden,
- Selbsthilfe, Besitzwehr und Besitzkehr erklären,
- die Notstandsregeln unterscheiden und
- die Voraussetzungen und Grenzen der vorläufigen Festnahme nennen.

### 8.1 Überblick und Verhältnismäßigkeit

| Recht                | BGB                                | StGB / StPO                              |
|----------------------|------------------------------------|------------------------------------------|
| Notwehr und Nothilfe | § 227                              | § 32 StGB                                |
| Notstand             | § 228 defensiv, § 904 aggressiv    | § 34 rechtfertigend, § 35 entschuldigend |
| Selbsthilfe          | § 229 allgemein                    | –                                        |
| Besitzschutz         | § 859 Besitzer, § 860 Besitzdiener | –                                        |
| Vorläufige Festnahme | –                                  | § 127 Abs. 1 StPO                        |

**Prüfungstipp:** BGB-Vorschriften schützen vor Schadensersatz, StGB-Vorschriften vor Strafe. Deshalb steht die Notwehr in beiden Gesetzen.

Jede Maßnahme muss **verhältnismäßig** sein:

1. **geeignet** – das Mittel kann das Ziel erreichen,
2. **erforderlich** – von mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste,
3. **angemessen** – der Eingriff steht nicht außer Verhältnis zum Zweck.

### 8.2 Notwehr (§ 32 StGB, § 227 BGB)

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden. Verteidigt man einen anderen, spricht man von **Nothilfe**.

#### Notwehrlage

- **Angriff:** Ein Mensch bedroht ein rechtlich geschütztes Gut – Leben, Körper, Freiheit, Eigentum, Besitz, Hausrecht, Ehre. Greift ein Hund von sich aus an, gilt § 228 BGB; hetzt ihn jemand auf, ist das ein Angriff dieses Menschen.
- **Gegenwärtig:** Der Angriff steht unmittelbar bevor, findet gerade statt oder dauert noch an.
- **Rechtswidrig:** Der Angreifer hat kein Recht zum Angriff.

## Notwehrhandlung

- **Erforderlich:** geeignet, den Angriff sofort zu beenden, und das mildeste von mehreren gleich wirksamen Mitteln.
- **Geboten:** eingeschränkt bei Angriffen von Kindern oder erkennbar Betrunkenen, bei selbst provozierten Angriffen und bei krassem Missverhältnis. Dann gilt: ausweichen, Schutzwehr, erst zuletzt Trutzwehr.
- **Verteidigungswille:** Wer aus Rache oder Wut handelt, ist nicht gerechtfertigt.
- Die Abwehr richtet sich **gegen den Angreifer**; für Rechtsgüter Unbeteiligter gelten die Notstandsregeln.

**Merke:** Bei Notwehr gibt es **keine Güterabwägung**. Der Verteidiger darf auch ein höherwertiges Rechtsgut verletzen als das angegriffene, wenn kein milderes Mittel wirkt. Grenze ist nur ein krasse Missverhältnis – wer auf einen flüchtenden Dieb schießt, um eine Packung Zigaretten zurückzubekommen, handelt nicht mehr in Notwehr. „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.“

|               | Notwehrexzess (§ 33 StGB)                                                                  | Putativnotwehr                                                      |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Angriff       | echt                                                                                       | nur eingebildet                                                     |
| Was passiert? | Der Verteidiger überschreitet die Grenzen aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.           | Der Handelnde glaubt irrtümlich, angegriffen zu werden.             |
| Folge         | Die Tat bleibt rechtswidrig, wird aber nicht bestraft; zivilrechtlich ist Haftung möglich. | War der Irrtum vermeidbar, ist Strafe wegen Fahrlässigkeit möglich. |

## 8.3 Selbsthilfe und Besitzschutz

### Allgemeine Selbsthilfe (§ 229 BGB)

Selbsthilfe dient der Sicherung eines **eigenen, einklagbaren und nicht verjährten zivilrechtlichen Anspruchs**, wenn **Polizei oder Gericht nicht rechtzeitig** helfen können und ohne sofortiges Handeln die **Verwirklichung des Anspruchs vereitelt** würde. Erlaubt ist nur: eine Sache wegnehmen, zerstören oder beschädigen, den fluchtverdächtigen Verpflichteten festnehmen oder seinen Widerstand brechen. Eine Durchsuchung nach Ausweispapieren gehört nicht dazu.

**Prüfungstipp:** Grenzen nach § 230 BGB: nur so weit wie erforderlich; danach sofort Arrest beantragen bzw. die Polizei hinzuziehen. Wer sich irrt, haftet auch ohne Verschulden (§ 231 BGB).

### Besitzwehr und Besitzkehr (§§ 859, 860 BGB)

- **Besitzwehr** (Abs. 1): Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren – jemand greift nach Ihrem Taschenrechner.
- **Besitzkehr** (Abs. 2): Eine weggenommene bewegliche Sache darf dem **auf frischer Tat** betroffenen oder verfolgten Täter wieder abgenommen werden. Bei Grundstücken darf der Besitz sofort durch Entsetzen des Täters wiedererlangt werden (Abs. 3).
- **Besitzdiener:** Die Sicherheitskraft darf diese Rechte für den Besitzer ausüben (§ 860 BGB).

Ist die frische Tat vorbei, gilt § 859 nicht mehr. Dann bleibt nur die allgemeine Selbsthilfe nach § 229 BGB.

## 8.4 Notstand

|                                | Defensiver Notstand (§ 228 BGB)                        | Aggressiver Notstand (§ 904 BGB)                                              |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gefahr geht aus von ...</b> | der Sache, auf die eingewirkt wird                     | einer anderen Sache oder Situation                                            |
| <b>Erlaubt ist ...</b>         | die gefährliche Sache zu beschädigen oder zu zerstören | auf eine unbeteiligte fremde Sache einzuwirken                                |
| <b>Abwägung</b>                | Schaden darf nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen  | drohender Schaden muss unverhältnismäßig größer sein als der Eingriffsschaden |
| <b>Schadensersatz</b>          | nur, wenn der Handelnde die Gefahr verschuldet hat     | immer – der Eigentümer bekommt Ersatz                                         |
| <b>Beispiel</b>                | angreifenden Hund abwehren                             | Zaunlatte abreißen, um den Hund abzuwehren                                    |

|                      | Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)                                                                          | Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)                                                             |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gefahr für</b>    | ein beliebiges Rechtsgut                                                                                       | nur Leben, Leib oder Freiheit von sich, Angehörigen oder Nahestehenden                            |
| <b>Voraussetzung</b> | nicht anders abwendbar; das geschützte Interesse überwiegt das beeinträchtigte wesentlich; angemessenes Mittel | nicht anders abwendbar; gilt nicht, wenn man die Gefahr hinnehmen muss (z. B. Polizei, Feuerwehr) |
| <b>Folge</b>         | Die Tat ist erlaubt.                                                                                           | Die Tat bleibt verboten, wird aber nicht bestraft.                                                |

**Praxis:** Ein Auto blockiert bei einem Brand den Notausgang. Sie schlagen die Scheibe ein und schieben es weg: Leben wiegt wesentlich schwerer als Eigentum – gerechtfertigt nach § 34 StGB.

## 8.5 Vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO)

- 1. Straftat** – keine Ordnungswidrigkeit,
- 2. frische Tat** – der Täter wird bei oder unmittelbar nach der Tat am Tatort betroffen oder sofort verfolgt,
- 3. Festnahmegrund** – Fluchtverdacht **oder** Identität nicht sofort feststellbar (einer genügt),
- 4. Übergabe** – unverzüglich die Polizei rufen und die Person übergeben.

| Erlaubt                                               | Nicht erlaubt                                        |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Festhalten, auch mit angemessener körperlicher Gewalt | Durchsuchung der Person oder ihrer Taschen           |
| Fixieren, wenn mildere Mittel nicht reichen           | Gebrauch der Schusswaffe zur Festnahme               |
| offen mitgeführte Beute und Beweismittel abnehmen     | erhebliche Verletzungen über festes Zugreifen hinaus |
| Gegenwehr nach § 32 StGB abwehren                     | längeres Festhalten oder Verhör                      |